DGAUM

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
ARBEITSMEDIZIN UND UMWELTMEDIZIN

Vertrag für Selbstzahler und Privatpatienten

Arbeitsmedizinischer Dienst – innerbetrieblich

über die Organisation und Abrechnung von Schutzimpfungen gem. § 20i SGB V für gesetzlich Versicherte, deren Kassen kein Vertragspartner der DGAUM sind, für privat Versicherte, für Beihilfeberechtigte (Beamte) und für sonstige Selbstzahler

zwischen

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.
Sonnenstraße 12, 80331 München
vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Thomas Kraus und den Hauptgeschäftsführer Dr. Thomas Nesseler

– im weiteren Text kurz „DGAUM" –

und

Unternehmen

Anschrift

vertreten durch

– im weiteren Text kurz „Vertragsteilnehmer" –

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird im Text für Frauen und Männer die männliche Form verwendet.

Daten Vertragsteilnehmer

(arbeitsmedizinischer Dienst)

Name des Unternehmens *

HRB/HRA-Nr. *

Vertretungsberechtigter

Funktion im Unternehmen / Vollmachtsnachweis

Straße, Hausnr. *

PLZ, Ort *

E-Mail *

Telefon *

Institutionskennzeichen (IK-Nr.) *

Eine IK-Nr. kann online unter www.dguv.de/arge-ik/ beantragt werden. **Ohne Angabe ist die Weiterverarbeitung nicht möglich.**

Bankverbindung

Das ärztliche Honorar wird auf nachfolgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber *

IBAN *

BIC *

* Pflichtangaben

Mit meiner Unterschrift beantrage ich als vertretungsberechtigter Antragsteller für oben genannten arbeitsmedizinischen Dienst verbindlich die Teilnahme am Vertrag der DGAUM zur Organisation und Abrechnung von Schutzimpfungen gem. § 20i SGB V für gesetzlich Versicherte, deren Kassen kein Vertragspartner der DGAUM sind (Selbstzahler).

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsteilnehmer

1. Gegenstand des Vertrages

a) Im Hinblick auf gesetzlich Versicherte gilt der vorliegende Vertrag unter den folgenden Voraussetzungen und vor dem Hintergrund des folgenden Sachverhalts: Der Vertragsteilnehmer hat gegenüber der DGAUM eine Teilnahmeerklärung abgegeben, mit der er sich zur Erbringung von Schutzimpfungsleistungen gegenüber Versicherten verpflichtet hat, die bei gesetzlichen Krankenversicherungen (im Folgenden: GKV) versichert sind, welche mit der DGAUM einen Vertrag über die Erbringung von Schutzimpfungsleistungen nach § 132e SGB V abgeschlossen haben. In dem vorliegenden Vertrag verpflichtet sich der Vertragsteilnehmer, Schutzimpfungsleistungen gemäß § 20i SGB V auch gegenüber den Versicherten von GKV zu erbringen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keinen Vertrag mit der DGAUM geschlossen haben. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige GKV einen Vertrag mit der DGAUM über die Erbringung von Schutzimpfungsleistungen gemäß § 132e SGB V geschlossen hat, gelten für die Durchführung der jeweiligen Schutzimpfung die Bedingungen der Teilnahmeerklärung Vertragsteilnehmer auch für die Versicherten dieser GKV.

   Zuvor gelten für die Organisation und Abrechnung der ihnen gegenüber erbrachten Schutzimpfungsleistungen die Bedingungen des vorliegenden Vertrages. Eine direkte Abrechnung zwischen dem Vertragsteilnehmer und der jeweiligen GKV kann nicht erfolgen, solange zwischen der DGAUM und der GKV noch kein Vertrag nach § 132e SGB V geschlossen wurde. Daher müssen Schutzimpfungen, die für Versicherte dieser GKV durchgeführt wurden, zunächst den Versicherten direkt in Rechnung gestellt werden, welche dann versuchen können, eine Erstattung der Kosten durch ihre GKV geltend zu machen. Die Versicherten sind durch den Vertragsteilnehmer hierüber sowie darüber aufzuklären, was sie in diesem Zusammenhang zu beachten haben. Näheres hierzu sowie zu den weiteren dem Vertragsteilnehmer gegenüber den GKV-Versicherten obliegenden Pflichten ergibt sich aus den Ausführungen unter Ziffer 7.

b) Dieser Vertrag gilt außerdem für die Erbringung von Impfleistungen durch den Vertragsteilnehmer gegenüber privat Versicherten, Beihilfeberechtigten (Beamten) und sonstigen Selbstzahlern. Diese Personen können die Impfleistungen in derselben Weise in Anspruch nehmen wie andere medizinische Dienstleistungen und sich die hierfür von ihnen an den Vertragsteilnehmer bezahlten Kosten unter denselben Bedingungen wie bei anderen medizinischen Dienstleistungen von ihrer privaten Versicherung bzw. – bei Beihilfeberechtigten (Beamten) – von der zuständigen Beihilfestelle erstatten lassen.

2. Managementgesellschaft

Als Managementgesellschaft organisiert die DGAUM die Durchführung der Schutzimpfungen und nimmt für die Vertragsteilnehmer die Abrechnung der Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gegenüber den oben unter Ziffer 1 genannten Selbstzahlern vor.

Die Kontaktdaten der DGAUM lauten:

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM)
Sonnenstraße 12, 80331 München
Tel.: 089/330 396-0 · Fax: 089/330 396-13
gs@dgaum.de · www.dgaum.de

Präsident: Prof. Dr. med. Thomas Kraus · Hauptgeschäftsführer: Dr. Thomas Nesseler
Vereinsregister München VR 7671 · Finanzamt München 143/212/60668 · Institutionskennzeichen (IK) 208412005

3. Abrechnungsdienstleister

Zur Durchführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hat die DGAUM als Managementgesellschaft einen Abrechnungsdienstleister nach Art. 28 DS-GVO beauftragt. Hierbei handelt es sich derzeit um die Verrechnungsstelle für Ärzte Oswald Helmsauer GmbH. Mit Abschluss dieses Vertrages beantragt der Vertragsteilnehmer automatisch seine Freischaltung zur Online-Abrechnung durch den Abrechnungsdienstleister.

Die Kontaktdaten des Abrechnungsdienstleisters lauten:

Verrechnungsstelle für Ärzte Oswald Helmsauer GmbH
Postfach 2222, 90009 Nürnberg
Tel.: 0911/9292-02 · Fax: 0911/9292-220
info@helmsauer-gruppe.de · www.helmsauer-gruppe.de

Geschäftsführer: Margarete, Oswald und Bernd Helmsauer
Sitz: Nürnberg, Amtsgericht Nürnberg HRB 14051
Steuer-Nr.: 241/115/62128 · USt.-ID-Nr.: DE176940416

4. Beginn, Laufzeit und Kündigung des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zugang eines Bestätigungsschreibens an den Vertragsteilnehmer. Der Vertrag steht unter der Bedingung, dass die bei dem Vertragsteilnehmer beschäftigten Ärzte, die die Schutzimpfungen durchführen, über die dafür erforderliche Qualifikation verfügen (Qualifikation als Facharzt für Arbeitsmedizin oder Facharzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin" sowie Ärzte in entsprechender Weiterbildung). Sollte keiner der Ärzte des Vertragsteilnehmers mehr über die oben genannte Qualifikation verfügen, endet das Vertragsverhältnis automatisch, ohne dass es hierfür einer Kündigungserklärung bedarf.

Der Vertrag steht bezüglich der oben unter Ziffer 1, Buchstabe a genannten GKV-Versicherten außerdem unter der auflösenden Bedingung, dass alle GKV, deren Versicherte Schutzimpfungsleistungen des Vertragsteilnehmers in Anspruch nehmen, einen Vertrag mit der DGAUM geschlossen haben. Sollte diese auflösende Bedingung eintreten, gelten die in diesem Vertrag für GKV-Versicherte im Sinne der obigen Ziffer 1, Buchstabe a getroffenen spezialisierten Regelungen für die Impfleistungen gegenüber diesen Personen nicht mehr. Der Vertrag gilt dann nur noch für privat Versicherte, Beihilfeberechtigte und sonstige Selbstzahler im Sinne der Ziffer 1, Buchstabe b.

Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Die Möglichkeiten zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bestehen von Vertragsbeginn an und bleiben hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten durch den Vertragsteilnehmer vor.

5. Abrechnung und Vergütung

a) Allgemeines zur Abrechnung und Vergütung, Bearbeitungsgebühr

Die Vergütung der ärztlichen Impfleistung erfolgt **nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zuzüglich der Kosten für die Beschaffung der Impfstoffe** (vgl. Absatz b) **abzüglich der Bearbeitungsgebühr** (vgl. Ziffer 6).

Die Vergütungspflicht der unter Ziffer 1 genannten Selbstzahler beginnt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Vertragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben wurde und bei dem Vertragsteilnehmer ein Bestätigungsschreiben der DGAUM eingegangen ist.

Der Vertragsteilnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen bis spätestens zum 15. des Monats, der unmittelbar auf das Quartal der Leistungserbringung folgt, im Wege der elektronischen Datenübertragung gegenüber dem von der DGAUM beauftragten Abrechnungsdienstleister abzurechnen. Nach Ablauf dieser Frist besteht keine Garantie mehr für eine Vergütung. Die Datenerfassung und -übertragung hat der Vertragsteilnehmer ausschließlich unter Verwendung der vorgesehenen Software DGAUM-Selekt und des Abrechnungsportals des Abrechnungsdienstleisters der DGAUM zu leisten. Diese werden dem Vertragsteilnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Rechnungszahlung erfolgt durch den jeweiligen Selbstzahler im Sinne der Ziffer 1 an den Abrechnungsdienstleister der DGAUM. Die Honorarauszahlung an den Vertragsteilnehmer erfolgt – nach Eingang der Rechnungszahlung von dem jeweiligen Selbstzahler – quartalsweise durch den Abrechnungsdienstleister durch Überweisung der Vergütung an das angegebene Bankkonto des Vertragsteilnehmers. Überzahlungen werden verrechnet. Einwendungen müssen vom Vertragsteilnehmer innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Abrechnungsnachweises schriftlich gegenüber dem Abrechnungsdienstleister der DGAUM geltend gemacht werden.

Der Abrechnungsdienstleister und die DGAUM sind jederzeit zu einer Überprüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung des Vertragsteilnehmers berechtigt, insbesondere dann, wenn die GKV-Versicherten Zweifel an der Richtigkeit einzelner Abrechnungen äußern oder Rückforderungsansprüche geltend machen. Der Vertragsteilnehmer ist verpflichtet, an einer derartigen Abrechnungsprüfung vollumfänglich mitzuwirken und insbesondere auch die für den Bezug der Impfstoffe geltenden Konditionen sowie deren Abrechnung auf erste Anfrage unverzüglich, vollständig und nachvollziehbar offenzulegen. Bei Verstoß gegen diese Vorgaben ist der Vertragsteilnehmer zur Rückzahlung verpflichtet.

b) Beschaffung und Abrechnung der Impfstoffe

Die Impfstoffe sind vom Vertragsteilnehmer und unter Einhaltung des arzneimittelrechtlichen Vertriebsweges zu beziehen. **Der Abrechnungspreis der ausgewählten Impfstoffe darf nicht höher sein als der Apothekeneinkaufspreis (gemäß Lauer-Taxe, AEK/AEP/Taxe-EK) zuzüglich 3 % und Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Impfung.** Liegt der Einkaufspreis unter dem AEK, wird dieser Betrag abgerechnet.

Bei der Auswahl der Impfstoffe sind grundsätzlich die preisgünstigsten verfügbaren Impfstoffe zu berücksichtigen, bedarfsgerechte wirtschaftliche Großpackungen bzw. Teilmengen daraus einzusetzen, Kombinationsimpfstoffe – soweit indiziert – bevorzugt zu verwenden und wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten zu nutzen. Die für den Bezug der Impfstoffe vereinbarten Konditionen bzw. die tatsächlich abgerechneten Kosten sind dem Abrechnungsdienstleister und der DGAUM auf Nachfrage offenzulegen. Kosten für die Beschaffung, Lagerung und Verwaltung von Impfstoffen sowie Kosten für Verbrauchsmaterialien sind bereits in der Vergütung der ärztlichen Impfleistung enthalten.

c) Abrechnung und Vergütung der Impfleistungen

Die Höhe der für die Leistungen des Vertragsteilnehmers zu zahlenden Vergütung richtet sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Mit der Vergütung sind auch die Leistungen der Aufklärung, Beratung und Dokumentation abgegolten.

Bei Verabreichung von mehreren Einzelimpfstoffen anstelle eines Kombinationsimpfstoffes darf die Vergütung für diese Impfleistungen nicht die Vergütung übersteigen, die für die Injektion eines Kombinationsimpfstoffs mit der höchstmöglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.

6. Bearbeitungsgebühren

Für die Umsetzung der Abrechnungsleistungen wird pro Leistungsfall eine Bearbeitungsgebühr fällig. Mit diesem Vertrag wird die DGAUM als Managementgesellschaft ermächtigt, diese mit dem Vergütungsanspruch zu verrechnen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 3,1 % zzgl. USt. vom Rechnungsumsatz, mindestens aber 4,00 EUR zzgl. USt. Die DGAUM behält sich vor, die Bearbeitungsgebühren ggf. anzupassen.

7. Pflichten des Vertragsteilnehmers, Haftung, Freistellung der DGAUM von der Haftung

Der Vertragsteilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der nachfolgend aufgelisteten Pflichten:

a) Er verpflichtet sich, etwaige Änderungen von Kontaktdaten, Ansprechpartnern, Bankverbindung oder vergleichbaren Daten, die für die Abrechnung relevant sind, gegenüber der DGAUM unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

b) Behandlungsverträge werden ausschließlich durch den Vertragsteilnehmer mit den Selbstzahlern im Sinne der obigen Ziffer 1 geschlossen. Behandlungsverträge kommen nicht mit der DGAUM zustande und können und dürfen durch den Vertragsteilnehmer nicht in deren Namen vereinbart werden. Dem Vertragsteilnehmer obliegt alleinig die Sicherstellung der Erbringung der Impfleistungen entsprechend den fachärztlichen Standards und die ordnungsgemäße Aufklärung der jeweiligen Selbstzahler (insbesondere zu: Nutzen der Impfung, zu verhütende Krankheit, mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen, Impfanamnese und mögliche Kontraindikationen, Verhalten im Anschluss an die Impfung, Eintritt der Schutzwirkung und ggf. Erfordernis von Wiederholungs- und Auffrischungsimpfungen) sowie die ausreichende Dokumentation seiner Leistungen und der durchgeführten Aufklärung. Hierfür haftet er im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Vertragsteilnehmer ist vor der Durchführung von Impfungen bei GKV-Versicherten im Sinne der obigen Ziffer 1, Buchstabe a insbesondere auch zu deren wirtschaftlicher Aufklärung verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere auch, dass der Vertragsteilnehmer die GKV-Versicherten darauf hinweisen muss,

- dass sie vor der Inanspruchnahme der Schutzimpfung und vor dem Abschluss eines entsprechenden Behandlungsvertrages mit dem Vertragsteilnehmer einen Antrag auf Übernahme der Kosten bei ihrer GKV zu stellen haben und
- dass eine Erstattung der Kosten nur in Betracht kommt, wenn der Antrag von der GKV bewilligt wurde oder wenn die GKV über ihn nicht innerhalb der Fristen des § 13 Abs. 3a SGB V (ohne Beauftragung des Medizinischen Dienstes innerhalb von 3 Wochen und mit Beauftragung des Medizinischen Dienstes innerhalb von 5 Wochen) entschieden hat und die Leistung von den Patienten in Anspruch genommen und bezahlt wurde, bevor eine ablehnende Entscheidung der GKV ergangen ist.

c) Soweit die Durchführung der Schutzimpfungen besondere Qualifikationserfordernisse vorsieht, wird der Vertragsteilnehmer deren Einhaltung beachten und Leistungen nur erbringen bzw. erbringen lassen, wenn der jeweilige die Impfung durchführende Betriebsarzt über die entsprechenden Qualifikationen verfügt.

d) Der Vertragsteilnehmer verpflichtet sich zur Sicherstellung der Einhaltung und Gewährleistung der ärztlichen Schweigepflicht und der gesetzlichen Datenschutzvorschriften nach der Berufsordnung bzw. den allgemeinen gesetzlichen Regelungen einschließlich der EU-Datenschutzgrundverordnung, insbesondere zur Sicherstellung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Information und Einwilligung der Selbstzahler. Die Daten der Selbstzahler dürfen an die Arbeitgeber weder weitergegeben noch zugänglich gemacht werden. Der Vertragsteilnehmer wird diese Verpflichtung insbesondere auch an angestellte oder beauftragte selbständige Ärzte sowie an nichtärztliche Mitarbeiter weitergeben, derer er sich bei der Durchführung der Schutzimpfungen bedient.

   Der Vertragsteilnehmer darf nach diesem Vertrag nur Schutzimpfungen durchführen und abrechnen, die dem individuellen Gesundheitsschutz dienen und somit zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen gehören. Über den hier abzuschließenden Vertrag dürfen insbesondere keine Impfleistungen erbracht und abgerechnet werden, die aufgrund beruflich bedingter Reisen oder deshalb erforderlich werden, weil nach der Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz der zu impfenden Person bezüglich der jeweiligen Krankheit ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

   Impfungen, die nach diesem Vertrag erbracht werden, dürfen nicht zusätzlich gegenüber anderen Kostenträgern abgerechnet werden (Verbot der Doppelabrechnung).

e) Der Vertragsteilnehmer verpflichtet sich, die durchgeführten Impfungen entsprechend den Anforderungen des § 22 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und folgende für die Abrechnung der Impfleistung erforderliche Daten mit einem dafür geeigneten Online-System zu dokumentieren:

   aa) Titel, Name und Vorname des Vertragsteilnehmers
   bb) Institutionskennzeichen des Vertragsteilnehmers
   cc) Datum der Impfung
   dd) Vorname und Name des Selbstzahlers
   ee) Geburtsdatum des Selbstzahlers
   ff) Versichertennummer (EKVNR)
   gg) Versichertenstatus (MFR – bei gesetzlich Versicherten)
   hh) Kassenkarten-IK des Selbstzahlers
   ii) Art der Impfleistung unter Verwendung der in der Anlage 2 zur Schutzimpfungsrichtlinie aufgeführten Dokumentationsschlüssel
   jj) Abrechnungspreis des Impfstoffs inklusive Umsatzsteuer
   kk) Pharmazentralnummer (PZN)
   ll) Handelsname des verwendeten Impfstoffes
   mm) Vergütungshöhe der Impfleistung/Impfpauschale

   Er hat die Impfung in dem Impfpass des Patienten einzutragen.

f) Der Vertragsteilnehmer stellt die DGAUM von sämtlichen Ansprüchen frei, die Selbstzahler im Sinne der Ziffer 1 oder sonstige Dritte gegen die DGAUM erheben, weil der Vertragsteilnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei einer Schutzimpfung eine der oben unter den Buchstaben a bis e genannten Verpflichtungen verletzt haben.

In den Fällen, in denen der Vertragsteilnehmer verpflichtet ist, die DGAUM von Ansprüchen Dritter freizustellen, wird die DGAUM dem Vertragsteilnehmer unverzüglich die geltend gemachten Ansprüche schriftlich anzeigen. Die DGAUM wird ohne Zustimmung des Vertragsteilnehmers keine eigenen Vereinbarungen, Vergleiche oder sonstigen Zugeständnisse an die Anspruchsteller richten. Der Vertragsteilnehmer darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Vertragsteilnehmer übernimmt die direkt entstandenen angemessenen, nachgewiesenen Kosten (zum Beispiel Rechtsanwaltsgebühren), welche der DGAUM durch die Geltendmachung der oben dargestellten Ansprüche der Anspruchsteller entstanden sind.

g) Der Vertragsteilnehmer verpflichtet sich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen in den eigenen Räumen. Als eigene Räume gelten ebenfalls die vom jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn der Patienten dem Vertragsteilnehmer für die Durchführung betriebsärztlicher Leistungen zur Verfügung gestellten Räume.

h) Der Vertragsteilnehmer verpflichtet sich zur Sicherstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für die ärztliche Tätigkeit nach den Regelungen dieser Vereinbarung.

8. Datenverarbeitung

Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages werden die personenbezogenen Daten der Selbstzahler sowie personenbezogene Daten von Personen verarbeitet, die bei dem Vertragsteilnehmer beschäftigt sind. Die DGAUM verarbeitet die oben genannten Daten zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages im Rahmen eines Auftragsverhältnisses zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM. Der Vertragsteilnehmer ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („Verantwortlicher" im Sinne des Art. 4 Ziffer 7 EU-Datenschutzgrundverordnung). Das Nähere dazu ist in einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM geregelt.

Zur Abrechnung der nach diesem Vertrag erbrachten Schutzimpfungsleistungen verarbeitet der von der DGAUM beauftragte Abrechnungsdienstleister die oben genannten Daten im Rahmen eines Unter-Auftragsverhältnisses zwischen der DGAUM und dem Abrechnungsdienstleister. Das Nähere hierzu ist in einer AVV zwischen der DGAUM und dem Abrechnungsdienstleister geregelt.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den vorgenannten Regelungen einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift Vertragsteilnehmer